

Einblick in den Pädagogischen Leitfaden zum Welttag 2009

7. Welttag gegen die Todesstrafe – Samstag, 10. Oktober 2009

Jahr für Jahr macht die Menschheit Fortschritte auf dem Weg zur weltweiten Abschaffung der Todesstrafe. Seit 1990 haben mehr als 55 Staaten die Todesstrafe abgeschafft. 2008 taten dies Argentinien und Usbekistan für sämtliche Verbrechen, im April 2009 folgte Burundi. Im Juni 2009 gehörten dieser Staatengemeinschaft ohne Todesstrafe bereits 139 Länder an.

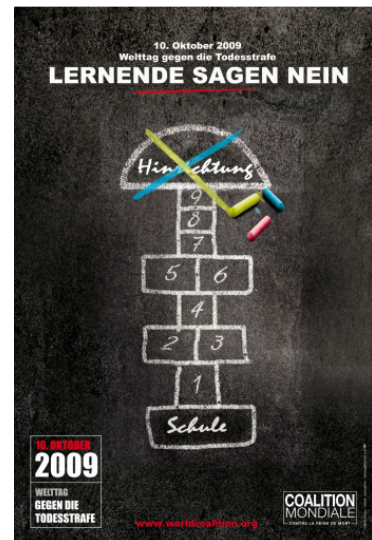
Alljährlich organisieren Bürgerinnen und Bürger, Organisationen und Institutionen, die sich für die weltweite Abschaffung der Todesstrafe engagieren, **am 10. Oktober den Welttag gegen die Todesstrafe**. Auf Anregung der Weltkoalition gegen die Todesstrafe (Coalition mondiale contre la peine de mort) werden weltweit Hunderte von Initiativen lanciert. Diskussionen, Konzerte, Medienmitteilungen und weitere Aktivitäten sorgen dafür, dass die Forderung nach weltweiter Abschaffung der Todesstrafe international breite Beachtung findet.

Der Welttag richtet sich an Regierungen und an die öffentliche Meinung jener Länder, welche die Todesstrafe nach wie vor beibehalten, aber auch jener Länder, welche sie abgeschafft haben. Das Bewusstsein für die Abschaffung der Todesstrafe und für eine Justiz ohne Todesstrafe muss immer neu vermittelt und geweckt werden – dies namentlich in der jungen Generation. Deshalb wird dieses Jahr der Fokus besonders auf die Sensibilisierung der Jugendlichen für diese Thematik gelegt.

Im Folgenden fassen wir einige Aspekte des für den Welttag 2009 auf Französisch und Englisch erarbeiteten **Pädagogischen Leitfadens** zusammen. Der Leitfaden richtet sich an die Lehrkräfte von 14- bis 18-jährigen SchülerInnen. Er enthält Vorschläge für Lernsequenzen und die Darstellung von Fällen, welche die vielfältigen Facetten der Todesstrafe beleuchten. Für jede Sequenz wird ein Thema zusammengefasst und werden Lernziele festgelegt; Vorbereitungen und Abläufe werden in groben Zügen skizziert; Hinweise auf Materialien erleichtern die Arbeit. Gedacht ist der Leitfaden als offenes Instrument, das mit Beiträgen aus dem Publikum ergänzt wird; es sollen laufend neue Arbeitsblätter erstellt und neue Themen aufgegriffen werden. Aktualisiert wird er auf der Website der Weltkoalition.

Thema 2009: «Lernende sagen Nein zur Todesstrafe»

Dieses Jahr wird der Fokus auf die 14- bis 18-jährigen Lernenden gelegt, denn künftige Fortschritte hängen wesentlich von der Erziehung der kommenden Generationen ab: Sie sind die Bürgerinnen und Bürger, die Politikerinnen, die Rechtssubjekte, die Richter und Anwältinnen von morgen. Die Zukunft der Erde liegt in ihren Händen; an jedem und jeder Einzelnen, sich als Erwachsene auf die Seite der Gegner der Todesstrafe zu schlagen. Die Lernenden, an die sich der Leitfaden richtet, werden für die Thematik der Todesstrafe sensibilisiert und mit den Argumenten vertraut gemacht, mit deren Hilfe wir jedes Jahr dem Ideal einer Welt ohne Todesstrafe etwas näher rücken. Die Argumente sind die folgenden:



- **Die Todesstrafe ist nicht rückgängig zu machen:** Da kein System vor Justizirrtümern gefeit ist, kann es zur Hinrichtung Unschuldiger kommen.
- **Die Todesstrafe ist nutzlos:** Sie wirkt sich auf die Kriminalitätsrate nicht stärker aus als jede andere Strafe.
- **Die Todesstrafe ist ungerecht:** Sie ist diskriminierend und trifft oft arme Leute, geistig Behinderte sowie Personen, die aufgrund ihrer sexuellen Orientierung diskriminiert werden oder einer ethnischen oder religiösen Minderheit angehören.
- **Die Todesstrafe ist grausam, unmenschlich und erniedrigend:** Das Warten in den Todestrakten bedeutet unerträgliches seelisches Leid und die Hinrichtung stellt eine psychische und physische Aggression dar.
- **Die Todesstrafe wird häufig unter Verletzung internationaler Normen angewandt** und missachtet die Grundsätze der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948. Sie steht zudem im Widerspruch zur internationalen Tendenz, die Todesstrafe abzuschaffen – einer Tendenz, die im Aufruf der Versammlung der Vereinten Nationen zu einem allgemeinen Moratorium der Hinrichtungen ihre Bestätigung findet (Resolution 62/149 vom 18. Dezember 2007 und Resolution 63/168 vom 18. Dezember 2008).

Folter und Todesstrafe: die beiden Gesichter derselben Geißel

Verankert ist das Folterverbot in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und in dem am 10. Dezember 1984 von den Vereinten Nationen verabschiedeten Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe. Das Verbot gilt absolut und kann unter keinen Umständen umgangen werden. Den Vollzug der Todesstrafe hingegen verbietet das internationale Recht nicht, und zahlreiche Staaten vertreten die Auffassung, es handle sich um die Umsetzung eines souveränen Beschlusses einer nationalen Justiz, der nicht unter die Menschenrechte, sondern unter das Binnenstrafrecht falle.

Hier besteht offenkundig Unvereinbarkeit. Unmenschliche und erniedrigende Haftbedingungen, die permanente Hinrichtungsdrohung als körperliche und seelische Folter in den Todestrakten, das Leiden bei der Hinrichtung – aufgrund ihrer Grausamkeit und Unmenschlichkeit lässt sich die Todesstrafe ohne weiteres als eine Form von Folter begreifen. Zudem setzen die genannten Praktiken und Umstände die Würde der Verurteilten herab.

Todesstrafe und Diskriminierung

Diskriminierend ist die Verhängung der Todesstrafe insofern, als sie überdurchschnittlich häufig gegenüber Armen, Minderheiten und Angehörigen bestimmter ethnischer und religiöser Gruppierungen praktiziert wird. In einigen Ländern ist sie auch ein Mittel der Repression, eine brutale Methode, die politische Opposition auf dem schnellsten Weg zum Verstummen zu bringen.

In Saudiarabien beispielsweise werden in mehr als der Hälfte der Fälle – durchschnittlich mehr als zwei Hinrichtungen pro Woche! – Ausländer aus armen oder Schwellenländern hingerichtet. Oft verfügen die Angeklagten, mittellose eingewanderte Arbeitskräfte aus den Entwicklungsländern Afrikas und Asiens, nicht über den Beistand eines Rechtsanwalts und können den auf Arabisch geführten Verhandlungen nicht folgen. Zudem haben sie nicht die Möglichkeit, mit einflussreichen Persönlichkeiten wie Regierungsbeamten oder Stammesführern in Kontakt zu treten; dies aber ist unabdingbar, um Vergebung zu erlangen.

Nicht anders verhält es sich in den USA: Die Mehrheit der Gefangenen gehören ethnischen Minderheiten an und Gleiches gilt für die zum Tode Verurteilten. Fast 42 Prozent der Insassen in den Todestrakten sind Afroamerikaner, obwohl ihr Anteil an der Bevölkerung bei lediglich 12 Prozent liegt.

20 Jahre Übereinkommen über die Rechte des Kindes

Der 7. Welttag gegen die Todesstrafe ist auch Anlass, 20 Jahre **Übereinkommen über die Rechte des Kindes** (Kinderrechtskonvention) zu feiern. Alle in der UNO vertretenen Staaten haben diese Konvention unterzeichnet, nicht ratifiziert haben sie einzig die USA und Somalia. Artikel 37 des Übereinkommens hält fest:

«Für Straftaten, die von Personen vor Vollendung des achtzehnten Lebensjahrs begangen worden sind, darf weder die Todesstrafe noch lebenslange Freiheitsstrafe ohne die Möglichkeit vorzeitiger Entlassung verhängt werden.»

Da die Todesstrafe den Grundrechten des Kindes zuwiderläuft, das es vor jeder schädigenden Handlung zu schützen gilt, verbieten weitere internationale Vertragswerke zum Schutz der Menschenrechte die Verhängung dieser Strafe gegen jede zur Tatzeit noch nicht 18-jährige Person. Dabei handelt es sich namentlich um den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte, die Amerikanische Menschenrechtskonvention und die Afrikanische Charta über die Rechte und das Wohl des Kindes.

Vollzug der Todesstrafe an Minderjährigen

Amnesty International hat, allen diesen Verpflichtungen zum Trotz, zwischen 2001 und 2008 46 Hinrichtungen von Minderjährigen in sieben Mitgliedstaaten der Kinderrechtskonvention erfasst; einsam an der Spitze steht der Iran mit 29 Hinrichtungen. In anderen Ländern verkommen zum Tode verurteilte Kinder im Todestrakt. Zwischen 2000 und 2004 sind in den USA neun straffällige Jugendliche hingerichtet worden. Im März 2005 hat der Oberste Gerichtshof die Todesstrafe für Minderjährige für verfassungswidrig erklärt. Gleichwohl werden in zwölf Bundesstaaten Minderjährige nach wie vor wie Erwachsene abgeurteilt.

Obwohl die Todesstrafe für Minderjährige ausserhalb des Iran relativ selten wird, gibt es diffuse und problematische Fälle, in denen jungen zum Tode Verurteilten die Hinrichtung droht, weil ihr Alter wegen fehlender Zivilstandspapiere oder anderer einschlägiger offizieller Papiere nicht zu belegen ist. In anderen Fällen werden über 18-Jährige wegen Verbrechen verurteilt, die sie als Minderjährige begangen haben. Schliesslich verzichten einige Länder auf den Vollzug der Todesstrafe an Minderjährigen, ersetzen diese aber durch lebenslange Inhaftierung ohne die Möglichkeit des Straferlasses. Auch diese Praxis untersagt die Kinderrechtskonvention.

Schon seit Jahrzehnten bekundet die internationale Gemeinschaft die Absicht, die Todesstrafe für Verbrechen, die von unter 18-Jährigen begangen werden, abzuschaffen. Heute ist es dringlicher denn je, ihrem Willen Nachdruck zu verleihen und die Abschaffung der Todesstrafe an Minderjährigen allgemein durchzusetzen. Deshalb wurde ein **Appell** an vier Staaten lanciert, in denen weiterhin Minderjährige hingerichtet werden: Iran, Jemen, Saudiarabien und Sudan.

Zum 20-jährigen Bestehen des Übereinkommens über die Rechte des Kindes bitten wir Sie, den diesjährigen **Appell** zu unterzeichnen und breit zu streuen. Er **verlangt den weltweiten Stopp der Hinrichtung von Minderjährigen** und fordert die Regierungen der vier genannten Länder auf, ihren internationalen Verpflichtungen nachzukommen.

Den Text des Appells können Sie auf folgender Website herunterladen (oder online unterzeichnen):
www.worldcoalition.org/worldday.

